

KLIMAFREUNDLICHE UND KRISENSICHERE STROMVERSORGUNG POSITIONEN DES LÄNDLICHEN RAUMS



Ein Positions- und Forderungspapier
des Bayerischen Gemeindetags

INHALTSVERZEICHNIS

I. DIE HERAUSFORDERUNGEN	1
<hr/>	
II. DIE ZEHN ZENTRALEN FORDERUNGEN	3
<hr/>	
III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN	5
Gerechtigkeit – Selbstbestimmung – Teilhabe	
Gerechtigkeit	5
Selbstbestimmung	6
Teilhabe	7
Verteilnetze	8
Örtliche E-Ladesäuleninfrastruktur	8
<hr/>	
IV. HINWEISE	9
<hr/>	

I. DIE HERAUSFORDERUNGEN

Tempo und Vehemenz des Umbaus der deutschen Energieversorgung müssen massiv beschleunigt werden. Treiber sind nicht mehr alleine die für jedermann greifbaren Vorboten des Klimawandels. Seit dem bis heute tobenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ist klar, dass auch gewichtige geopolitische Gründe für die Unabhängigkeit von fossilen Energien sprechen.

Der Ausbau der Heimatenergien hat dabei die Schlüsselrolle. Die Taktung der damit verbundenen Anstrengungen ist enorm. Bis 2035 soll der komplette Stromsektor in Deutschland treibhausneutral gestellt werden. Aufgrund des prognostizierten steigenden Strombedarfs bedeutet dies eine Verdreifachung der durch erneuerbare Energien zu erzeugenden Strommenge. Nach Berechnungen der Energiebranche muss dafür wöchentlich bis 2040 in Bayern Folgendes passieren:



Installation von PV-Anlagen auf 160 Fußballfeldern Freifläche und auf ca. 1.000 Wohngebäuden.



2 neue 5 MW Windkraftanlagen werden in Betrieb genommen.



2.300 fossile Heizanlagen werden durch regenerative Anlagen ersetzt (plus notwendiger Wärmenetzausbau).



1.250 Wohngebäude werden energetisch saniert.



3 Großbatteriespeicher (jeweils ca. 2 Schiffcontainer) mit einer Kapazität von insgesamt 15 MWh werden installiert.



8.600 PKW mit fossilen Antrieben werden durch alternative Antriebe ersetzt.



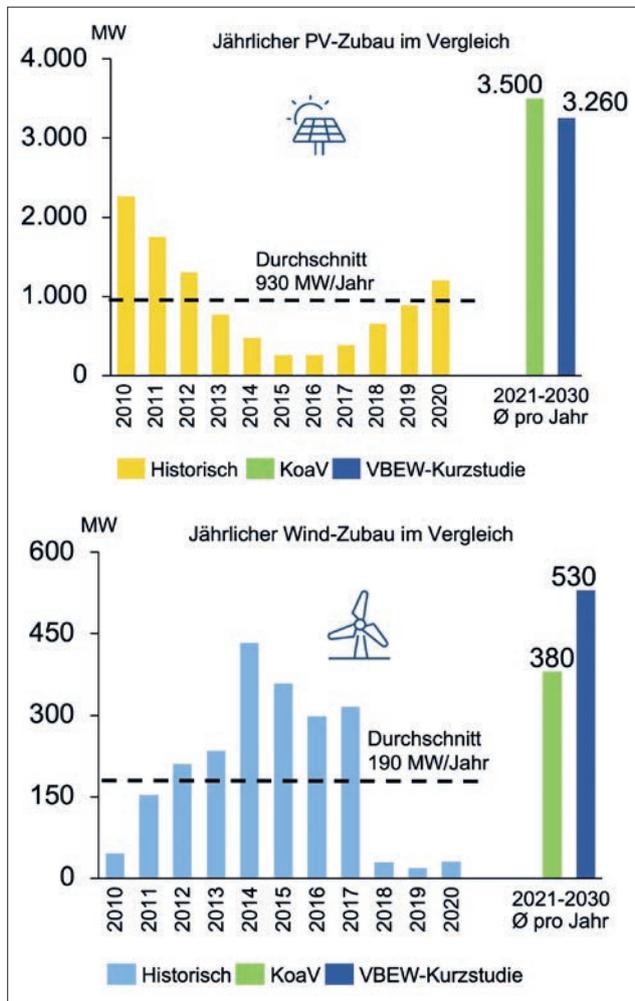
3 neue Elektrolyseure mit einer Leistung von insgesamt 5 MW werden installiert (ca. 5 Container).



1 Umspannwerk wird errichtet.

Quelle: VBEW Bayern / FfE München 2021, Energiewende jetzt

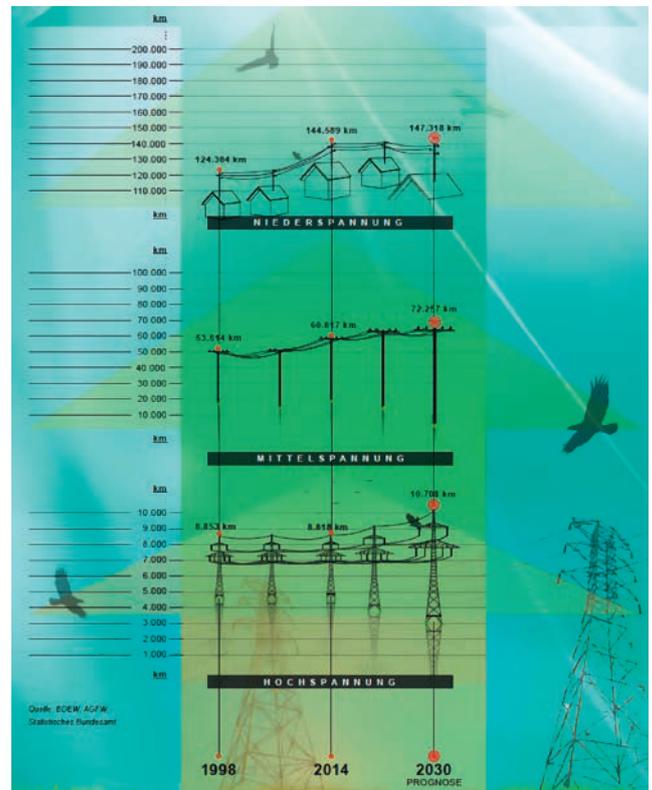
Politik und Gesellschaft sind nun bereit dafür, viele Positionen zu räumen, die bislang den Umbau hinderten. Insbesondere sind die erneuerbaren Energien im Rechtssystem ab sofort von überragendem öffentlichem Interesse¹, für die Windkraft wurden den Ländern verpflichtende Flächenziele vorgegeben² und die EU plant die verbindliche Festlegung von „Go-To-Areas“ in denen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb von einem Jahr zu genehmigen sind³.



Quelle: VBEW Bayern / FFE München 2021, Energiewende jetzt

Der Bayerische Gemeindetag betont, dass seine 2031 Mitgliedsgemeinden, speziell im ländlichen Raum damit in den besonderen Fokus der Energiewende rücken. Der Aus- und Umbau der Stromversorgung hin zu einer dezentralen Erzeugungsstruktur adressiert gewaltige Flächenansprüche vornehmlich an die ländlichen Räume. Mindestens 130.000 Hektar sollen bis 2032 für Windvorranggebiete ausgewiesen sein. Bis 2030 soll sich die Erzeugungsleistung der Photovoltaikanlagen von derzeit 16,2 GW auf ca. 50 GW erhöhen, was mehr als 35.000 Hektar zusätzlich überbaute Fläche im Fall von Freiflächenanlagen bedeuten würde.

Hinzu kommt der Netzausbau, der auf Verteil- wie auf Übertragungsebene erheblich gesteigert werden muss:



Quelle: BDEW

1 § 2 EEG

2 Windenergieflächenbedarfsgesetz

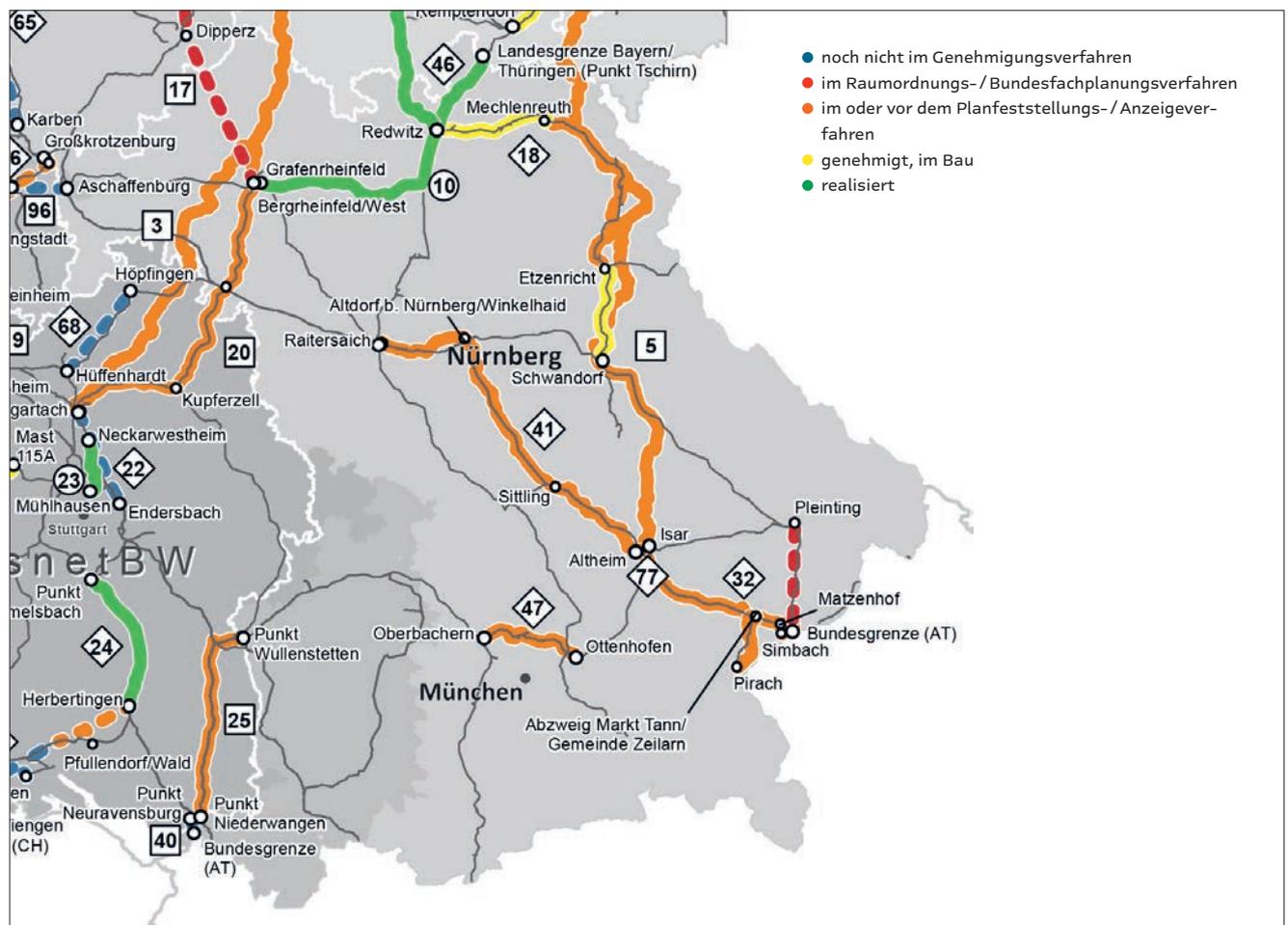
3 Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018 / 2001.

4 Studien in Hinblick auf 2030 bzw. 2035 liegen nur für Baden-Württemberg vor, siehe zu den prognostizierten Zubaukilometern: <https://www.vfew-bw.de/magazin/netzausbau/verteilnetzausbau-perspektive-2030/>. Der Ausbaubedarf in Bayern dürfte aufgrund der ländlicher geprägten Struktur sogar noch höher sein.

Die Flächenkonkurrenzen verschärfen sich und die wahrnehmbaren Auswirkungen der Anlagen und Netzstrukturen fordern die ländliche Bevölkerung heraus. Die Frage, wer von der neuen Erzeugungsstruktur profitiert und wer verliert, birgt Risiken einer Spaltung der Gesellschaft, auch aufgrund von Neid und Missgunst. Die erforderlichen Investitionen in die Netze haben finanzielle Auswirkungen insbesondere auf die ländlichen Netzbetreiber und damit auf die Strompreise am Land. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugungsanlagen bedarf kommunaler Planungsentscheidungen in einem gerade von der zeitlichen Taktung her bislang nicht gekanntem Umfang, der die Grenzen der Leistungsfähigkeit vieler kleiner Verwaltungen überschreiten kann. Und soweit der Verteilnetzausbau

unterirdisch erfolgt, betrifft er vornehmlich kommunale Straßen und Wege, was neben dem Glasfaserausbau zusätzlich die Infrastruktur belastet.

Aufgrund dieser Herausforderungen ist der Bayerische Gemeindetag gefordert, Position zu beziehen und die Interessen des ländlichen Raums zu artikulieren. Eine gelungene Transformation der Energieversorgung ist ein wesentlicher Baustein einer nachhaltigen Entwicklung auch der ländlichen Räume und damit Basis für Wohlstand und Zukunftschancen. Gleichzeitig ist sie damit Schicksalsfrage. Das Ambitionsniveau wirft kritische Fragen zur technischen Realisierbarkeit, insbesondere hinsichtlich der verfügbaren Fachkräfte und des Materials, der administrativen Abwicklung und der finanziellen Umsetzbarkeit auf.



II. DIE ZEHN ZENTRALEN FORDERUNGEN

1. Der Freistaat muss auf Grundlage des zukünftigen Strombedarfs kurz-, mittel- und langfristige bayernweite Ausbauziele für die erneuerbaren Energien, Speicher und Elektrolyseure benennen und diese mit dem dafür erforderlichen Netzausbau effizient verschränken. Der notwendige Netzausbau braucht schnelle Genehmigungsverfahren wie etwa bereits bei den Flüssiggasterminals praktiziert (Legal Genehmigung). Den Gemeinden ist über landkreisweite Energienutzungspläne nach einheitlicher Methodik zu ermöglichen, eigenverantwortlich für ihr Gebiet diese Ziele zu realisieren und insbesondere den PV-Freiflächenanlagen angemessen Raum zu geben.
2. In in aller Regel besonders geeigneten, wenig konflikträchtigen Bereichen sollen die Gemeinden hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen von den bislang erforderlichen Bauleitplanverfahren entlastet und die Verfahren durch eine Zustimmungsentscheidung mit planerischen Erwägungen ersetzt werden. Eine faktische Abgabe der kommunalen Steuerungshoheit wie zukünftig bei den Windenergieanlagen muss unbedingt verhindert werden.
3. Für Photovoltaik- und Windkraftanlagen muss aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz auf naturschutzrechtliche Ausgleichspflichten verzichtet werden. Nach dem Vorbild der Windenergieanlagen sollen zukünftig auch Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich sein.
4. Um den Flächenbedarf so weit wie möglich zu begrenzen, muss der Anteil der PV-Anlagen auf Dächern und bebauten Flächen im Vergleich zu Freiflächenanlagen so hoch wie möglich gehalten werden. Hierzu sind geeignete Förderkulissen notwendig und neue regulatorische Anreize um regenerativ erzeugten Strom günstig im Quartier zu verbrauchen. Die Nutzung von Flächen durch Maisanbau für Biogasanlagen ist wegen der schlechten Flächeneffizienz zu reduzieren.
5. Die Gemeinden sind an den Erträgen von erneuerbaren Energien-Anlagen („Konzessionsabgaben“) auf ihrem Gebiet zukünftig per Gesetz statt durch freiwilligen Vertrag und in attraktiver Höhe zu beteiligen.
6. Den Gemeinden muss das Engagement in der Energieerzeugung gemeinsam mit erfahrenen Partnern deutlich erleichtert werden. Dafür sind zum einen gesetzliche Beteiligungsrechte ein Instrument. Zum anderem sollen Kooperationen mit Energieversorgungsunternehmen einfacher realisiert werden können.
7. Die Gemeinden müssen berechtigt sein, zur Unterstützung eigener energiewirtschaftlicher Tätigkeiten Fördergelder vom Staat zu erhalten.
8. Auf Landkreisebene dürfen nicht unter dem Deckmantel der Energiewende umlagefinanziert Konkurrenzunternehmen zu Stadt- und Kommunalwerken entstehen.
9. Der Bezug von Strom aus Anlagen, bei denen Energieerzeuger und Verbraucher nicht personenidentisch sind, muss wirtschaftlich rentabel ermöglicht werden. Dazu sind insbesondere Änderungen im Energie- und im Steuerrecht vonnöten.
10. Die Rolle der Gemeinden bei der Gewährleistung der örtlichen E-Ladesäuleninfrastruktur muss sich auf eine Koordinationsfunktion beschränken. Insbesondere darf sie für die Gemeinden keine dauerhaften Personal- und Kostenbelastungen mit sich bringen.

III. DIE POSITIONEN IM EINZELNEN

GERECHTIGKEIT – SELBSTBESTIMMUNG – TEILHABE

Der Bayerische Gemeindetag hat die Handlungsoptionen der Gemeinden in der Energiewende bereits anlässlich der Landesversammlung 2010 im unterfränkischen Iphofen ausführlich in [Fachhinweisen](#) dargestellt und bewertet. Diese haben weiterhin Gültigkeit. Die ländlichen Räume sind bereit, einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. **Maßstab für den Umfang der Aufgabe ist nicht der örtliche Verbrauch, sondern die Energiebedarfe auch der umliegenden Städte sowie der Industrie- und Gewerbebetriebe.**

Dieses Positionspapier benennt auf dieser Basis die wesentlichen Stellschrauben, die zu drehen sind, damit die Energiewende im ländlichen Raum gelingen kann. Entscheidend ist, dass die Interessen der dort lebenden und arbeitenden Bevölkerung angemessen berücksichtigt werden. Das Papier ist zuvorderst das dringende Angebot an die Landespolitik, auf Augenhöhe mit den Gemeinden die nachfolgenden Positionen zu diskutieren. „Die Energiewende findet in den Gemeinden statt“ ist eine wohlfeile Formulierung, die aber oft nur dazu führt, dass über die, aber nicht mit den Gemeinden geredet wird.

1. Der Bayerische Gemeindetag fordert einen partnerschaftlichen Umgang und eine frühzeitige Abstimmung sämtlicher die kreisangehörigen Gemeinden betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen des Staates. Wir erheben Anspruch auf einen Vertreter im bayerischen Klimarat.

Als Garant für die Akzeptanz der erforderlichen Veränderungen in den ländlichen Räumen sieht der Bayerische Gemeindetag den Dreiklang aus Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe.

GERECHTIGKEIT

Gerechtigkeit ist ein Schlüssel für die Akzeptanz der notwendigen Veränderungen in den ländlichen Räumen. Gerechtigkeit bezieht sich sowohl auf das Stadt-Land-Verhältnis als auch auf eine gerechte Verteilung der Lasten innerhalb der ländlichen Räume.

2. Über staatlich geförderte landkreisweite Energienutzungspläne mit einheitlicher Methodik sollen die Gemeinden ihre raum- und naturverträglichen Potentiale für die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen aufgezeigt bekommen. Ebenso ist es erforderlich, dass der Staat seine landesweiten Ausbauziele benennt. In der Folge kann daraus jede Gemeinde eigenverantwortlich den von ihr zu leistenden Ausbaubeitrag ableiten und planend steuern.
3. Es muss ein möglichst hoher Anteil der PV-Anlagen auf Dachflächen, bebauten Flächen und vorbelasteten Standorten erzielt werden. Dies ist im Landesentwicklungsprogramm zu verankern. Des Weiteren sind die Umsetzungsvoraussetzungen zu schaffen (insbesondere Abbau von Restriktionen im Denkmalschutz, verbesserte Bedingungen für die Stromabgabe an Dritte, verbesserte Einspeisebedingungen).
4. Aufgrund der schlechten Flächenbilanz (50-facher Ertrag PV auf gleicher Fläche) wird das Steigerungsziel der Staatsregierung bezüglich Biogasanlagen (+ 15 Prozent der installierten Leistung bis 2030) abgelehnt.
5. Der erforderliche Verteilnetzausbau belastet derzeit vornehmlich die Netzentgelte der ländlichen Netzbetreiber. Diese erbringen jedoch eine Leistung, die der gesamten Gesellschaft zu Gute kommt. Wir

fordern, dass die im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehene Möglichkeit der bundesweiten Umlage von „Kosten des Netzbetriebs, die zuordenbar durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden“ (§ 24 Satz 2 Nummer 4a EnWG), durch Rechtsverordnung genutzt wird.

6. Das System der Konzessionsabgabenerhebung muss reformiert werden. Durch die Photovoltaikanlage auf dem Dach verbunden mit einem Energiespeicher werden immer mehr Verbraucher zu sog. Prosumern, also zu Herstellern und zugleich Verbrauchern von Energie. Damit nimmt die Energie, die durch die örtlichen Energieversorgungsnetze bezogen wird, ab. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Konzessionsabgabe ist jedoch die durch die örtlichen Netze gelieferte Energiemenge. Wir unterstützen das [Papier des DStGB](#) zur Reform der Konzessionsabgabenverordnung vom 21. Juni 2021.

SELBSTBESTIMMUNG

7. Trotz des großen Drucks muss die Entscheidung über die Flächenzuweisungen bei den Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich bei den Gemeinden verbleiben. Die planerische Letztentscheidungsmöglichkeit der Gemeinden ist bislang der entscheidende Garant für die örtliche Wertschöpfung. Eine generelle Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen wird strikt abgelehnt. Es ist lediglich denkbar, dass in in aller Regel besonders geeigneten, wenig konfliktträchtigen Bereichen (z. B. bis zu einer bestimmten Entfernung von Autobahnen und übergreifenden Schienenwegen) die Gemeinden hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen von den bislang erforderlichen Bauleitplanverfahren entlastet werden und dafür ein qualifiziertes

Einvernehmen im Sinne einer Zustimmung (vgl. § 31 Abs. 3 BauGB) erforderlich wird.¹

8. Die Umsetzung des seitens der Kommunalen Spitzenverbände abgelehnten Ziels, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen, darf sich nicht an starren Grenzen anhand der Bodenfruchtbarkeit orientieren. Vielmehr sind im Hinblick auf PV-Freiflächenanlagen die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit (z. B. Nähe zum Umspannwerk) und die Auswirkungen auf die verbleibenden PV-Potentiale der jeweiligen Gemeinde zu berücksichtigen.
9. Für Photovoltaik- und Windkraftanlagen muss aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz auf naturschutzrechtliche Ausgleichspflichten verzichtet werden. Nach dem Vorbild der Windenergieanlagen sollen zukünftig auch Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich sein.
10. Die Klagemöglichkeiten gegen erneuerbare Energien-Anlagen und Netzausbauvorhaben müssen temporär eingeschränkt werden. Dies betrifft insbesondere das Verbandsklagerecht.
11. Die Gleichstellung von Landkreisen und Bezirken mit den Gemeinden bei der Energieerzeugung, durch die Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes wird abgelehnt. Ohne Zustimmung der Gemeinden könnte es – umlagenfinanziert – zu Konkurrenzsituationen mit Stadt- und Gemeindewerken kommen. Um den Erfordernissen der Energiewende Rechnung zu tragen, wäre es ausreichend, dass sich Landkreise an Zweckverbänden beteiligen können.

¹ Anmerkung: Der nach dem Beschluss des Positionspapiers in Kraft getretene § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erfüllt dies nicht.

TEILHABE

Die Teilhabe der örtlichen Bevölkerung an der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien-Anlagen, direkt oder über die Gemeinden kann der „Game Changer“ beim Werben um Akzeptanz sein. Dafür reicht jedoch nicht ein Instrument. Insbesondere darf es nicht vom Leistungsvermögen der Gemeinde und dem Engagement der örtlichen Bürgerschaft abhängen, dass monetäre Ausgleichs fließen.

12. Die eingeführte „Konzessionsabgabe“ im EEG (§ 6 EEG) ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sind 0,2 Cent pro kWh zu wenig und ein Vertrag insbesondere mit Blick auf die Einschränkungen von 10H bei Windkraftanlagen nicht mehr über die Planung durchsetzbar. Deshalb braucht es einen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlungen. Ergänzend wird eine bayerische Regelung ähnlich der in Brandenburg angeregt, wo die betroffenen Gemeinden jährlich für jede Windkraftanlage automatisch zusätzlich 10.000 Euro erhalten.
13. In Abstimmung mit der Bayerischen Landeskartellbehörde wurde ein Vergütungsmodell entwickelt, das den Gemeinden bei der Einlegung längerer Einspeiseleitungen der eE-Anlagenbetreiber in den gemeindlichen Straßengrund bis zu einem Prozent der Einspeisevergütung als Sondernutzungsentgelt zubilligt. Diese Wertschöpfungsmöglichkeit soll dauerhaft erhalten bleiben.
14. Die Vergabe von Standortsicherungsverträgen für Staatsforstflächen muss auch nach der geplanten bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Waldflächen in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden erfolgen. Ein geplanter kommunaler Anlagenbetrieb oder ein Bürgerbeteiligungsmodell soll auch bei geringeren Erträgen für die Staatsforsten Chancen haben, gegenüber sonstigen Investoren zum Zuge zu kommen.
15. Die Möglichkeit, die Aufstellung von Bauleitplänen für Bauwerber von der Ermöglichung von örtlicher Wertschöpfung abhängig zu machen, soll rechtlich abgesichert werden. Dies könnte durch einen Abwägungsbelang „örtliche Wertschöpfung“ im BauGB erfolgen.
16. Daneben muss den Gemeinden das Engagement in der Energieerzeugung gemeinsam mit erfahrenen Partnern leichter gemacht werden. Das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern, das vom Bundesverfassungsgericht für zulässig bewertet wurde, vermittelt u.a. Gemeinden einen bis zu 20%igen Beteiligungsanspruch. Dies könnte für Windkraft und PV auch auf Bayern übertragen werden. Des Weiteren sollen Kooperationen mit Energieversorgungsunternehmen einfacher, insbesondere auch ohne Ausschreibung, realisiert werden können.
17. Gemeinden, die Energiewerke zur Hebung örtlicher erneuerbarer Energiequellen gründen wollen, sollen zur Klärung organisatorischer und rechtlicher Fragen staatliche Unterstützung erhalten können.
18. Die Übernahme von Verteilnetzen durch gemeindliche Werke muss als Kommunalisierungsentscheidung ohne die Bindungen an die vergaberechtlichen Voraussetzungen des Energiewirtschaftsrechts möglich sein. Der derzeitige Rechtsrahmen macht es ohne Kooperation mit dem bisherigen Netzbetreiber annähernd unmöglich, eine Rekommunalisierung durchzusetzen.
19. Der Bezug von Strom aus Anlagen, bei denen Energieerzeuger und Verbraucher nicht personenidentisch sind, muss wirtschaftlich rentabel ermöglicht werden. Dazu sind insbesondere Änderungen im Energie- und im Steuerrecht vonnöten.

20. Die Rahmenbedingungen für Bürger-Energie sollten verbessert werden und die bürokratischen Hürden dafür abgebaut werden. Mitglieder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollten ihren gemeinschaftlich erzeugten Ökostrom unter bestimmten Voraussetzungen über das regionale Verteilnetz vergünstigt nutzen können (Energy Sharing entsprechend der EU-Richtlinie 2018/2001).

VERTEILNETZE

Der Bayerische Gemeindetag ist in großer Sorge, ob der notwendige Aus- und Umbau sowie die Modernisierung der Verteilnetze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt hält. Derzeit erweisen sich die fehlenden Anschlusskapazitäten als das Nadelöhr der Energiewende. Siehe dazu unsere [Pressemitteilung vom 17. Juni 2022](#).

Aus der Verantwortung heraus für einen schnelleren Netzausbau hat der Bayerische Gemeindetag am 26. Juli 2022 ein [Memorandum of Understanding](#) mitunterzeichnet, in dem sich alle Akteure dazu verpflichtet haben, Genehmigungs- und Bearbeitungsprozesse deutlich zu vereinfachen und damit wesentlich zu beschleunigen. Die dort erhobenen Forderungen des Vertreters der Kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Maximilian Gotz, sind im Heft 8/9 unserer [Mitgliederzeitung](#) wiedergegeben.

21. Statt einer Zulassung über langwierige Planfeststellungsverfahren muss aus Zeitgründen bei Großvorhaben und Leitungsertüchtigungen eine Legalplanung erfolgen.

22. Die Umrüstung und Erweiterung der 110 KV-Übertragungsleitungen scheitert an fehlenden Zugriffsmöglichkeiten auf den erforderlichen Grund und den zu erbringenden Ausgleichsflächen. Um Abhilfe zu schaffen, sollen die Netzer-

weiterungen baurechtlich privilegiert werden und für diese Konstellationen auf die naturschutzrechtliche Ausgleichspflicht verzichtet werden.

23. Die Klagemöglichkeiten gegen Netzausbauvorhaben müssen temporär eingeschränkt werden. Dies betrifft insbesondere das Verbandsklagerecht.

ÖRTLICHE E-LADESÄULENINFRASTRUKTUR

Mit dem Thema örtliche Ladesäuleninfrastruktur hat sich der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags bereits am 23. März 2022 befasst. Folgende Positionen wurden bezogen:

24. Es wird mit Sorge beobachtet, dass die Gemeinden mit der zunehmenden E-Mobilität in eine faktische Erfüllungsverantwortung zur Sicherstellung der örtlichen E-Ladeäuleninfrastruktur gedrängt werden.

25. Im Dialog mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie soll ein Weg gefunden werden, wie ohne sachliche und personelle Belastung der Gemeinden die erforderliche örtliche Ladeinfrastruktur aufgebaut, betrieben und entsprechend den Bedürfnissen stetig erweitert werden kann.

IV. HINWEISE

Die Thematik der **klimaneutralen Rathäuser/ klimaneutralen kommunalen Liegenschaften und Betriebsmittel** (siehe Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften) wird Schwerpunktthema der Kommunale am 18./19. Oktober 2023 in Nürnberg sein.

Entgegen entsprechender Ankündigungen¹ hat der Bund zum Thema **Wärmewende** noch keine konkreten Vorschläge zur Ausgestaltung der kommunalen Wärmeplanung und der Rolle der Gemeinden bei der Realisierung von Wärmenetzen gemacht. Der Bayerische Gemeindetag wird sich hierzu 2023 im Zusammenhang mit der bayerischen Umsetzungsdiskussion äußern.

Der Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags hat die Arbeitsgruppe Energiewende/Klimaschutz eingesetzt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

- Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg, Präsident des Bayerischen Gemeindetags
- Erste Bürgermeisterin Dr. Birgit Kreß, Markt Erlbach, Vizepräsidentin des Bayerischen Gemeindetags
- Oberbürgermeister Maximilian Gotz, Erding, Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags
- Erster Bürgermeister Stefan Schelle, Oberhaching, Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags
- Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
- Erster Bürgermeister Thomas Herker, Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Birgit Erb, Oberelsbach, ehemalige Erste Bürgermeisterin

Am 30. Mai 2022 fand zum Sektor Strom eine **Expertenanhörung** statt.

Es referierten:

- Dr. Martin Elsberger, Stellvertretender Leiter der Abteilung Energiepolitik, Energieinfrastruktur-forschung im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Detlef Fischer, Hauptgeschäftsführer des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Rainer Kleedörfer, Strategiebeauftragter der N.ERGIE Aktiengesellschaft
- Marco Siller, Geschäftsführer der Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH

Die Präsentationen sind unter www.bay-gemeindetag.de/ueber-uns/geschaeftsstelle/fachthemen/?fachthema=5658&referat=5657 abrufbar.

Das Postions- und Förderungspapier wurde am 14. Dezember 2022 vom Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags beschlossen.

Verfasser: Stefan Graf, Energiereferent des Bayerischen Gemeindetags

¹ Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung

Ein Positions- und Forderungspapier
des Bayerischen Gemeindetags

